



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 255 2000/2004

von Helen Haas-Peter
namens der CVP/CSP-Fraktion,
vom 13. Januar 2003

**Wurde anlässlich der
40. Ratssitzung vom
18. September 2003
abgelehnt.**

Sinnvolles Nebeneinander von FussgängerInnen und Radfahrenden auf dem Quai

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Radfahren auf dem Quai führt immer wieder zu Diskussionen. Es bestehen die unterschiedlichsten Auffassungen und Meinungen. Viele, vor allem ältere Personen und Eltern mit kleinen Kindern, fühlen sich durch den illegalen Radverkehr gefährdet und belästigt und haben kein Verständnis für die Missachtung des Fahrverbotes. Sie fordern mehr Kontrollen durch die Stadtpolizei. Für andere ist das Ausweichen auf den attraktiven Quai wegen der grossen Verkehrsbelastung und der immer wieder vorkommenden Behinderungen durch Anlieferungsfahrzeuge in der Haldenstrasse nahe liegend. Sie sehen im Quai eine attraktive, sichere Alternativroute zur lärmigen Haldenstrasse und verlangen daher die Öffnung für den Radverkehr. Im Postulat wird der Stadtrat aufgefordert, Lösungen zu suchen, die ein sinnvolles Nebeneinander des Fuss- und des Radverkehrs ermöglichen.

Dabei ist davon auszugehen, dass das Radfahren auf dem Quai in irgendeiner Form zugelassen würde. Es stellt sich die Frage, ob eine zeitlich beschränkte Zulassung des Radverkehrs sinnvoll und zweckmässig wäre. Die Benützung des Quais ist jedoch hauptsächlich für den Freizeit-Veloverkehr sowie für auf Sicherheit bedachte, vielleicht auch ungeübtere Velofahrer und -fahrerinnen attraktiv. Gerade diese Kategorie der Radfahrenden steht aber in keiner Korrelation zu einem bestimmten Zeitfenster. Die Fahrten verteilen sich über den ganzen Tag hinweg. Eine zeitlich beschränkte Zulassung des Radverkehrs macht daher keinen Sinn. Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gemäss Signalisationsverordnung für eine Zulassung die folgenden Varianten:

1. Das Allgemeine Fahrverbot wird mit der Ausnahme für Velos ergänzt.
2. Auf dem Quai wird ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder signalisiert.
3. Signalisation wie in Villeneuve am Genfersee (siehe Foto).

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

4. Signalisation als Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen.
5. Signalisation als gemeinsamer Rad- und Fussweg.
6. Signalisation als Fussgängerzone mit Zulassung des Radverkehrs.

Varianten 1 und 2

Bei den Varianten 1 und 2 wird das Befahren des Quais mit dem Fahrrad gestattet, ohne Einschränkungen oder Pflicht zur Rücksichtnahme gegenüber dem Fussverkehr. Aufgrund der verkehrsrechtlichen Nachteile für den Fussverkehr sind diese beiden Varianten abzulehnen.

Variante 3 (siehe Foto)

In Villeneuve am Genfersee wurde entlang dem Quai das Signal Allgemeines Fahrverbot mit der Ausnahmeregelung „Ayants droit autorisés“ und einem blauen rechteckigen Hinweissignal mit dem Fussgänger- und Velosymbol sowie dem Text „FAIR-PLAY SVP“ ergänzt. Die berechtigten Verkehrsteilnehmenden werden dadurch zur gegenseitigen Rücksichtnahme aufgefordert. Bei dieser Signalisation bestehen jedoch rechtliche Unsicherheiten betreffend deren Zulässigkeit und Wirkung bei einer Kollision.

Variante 4

Bei Variante 4 würde ein in beide Richtungen befahrbarer Radstreifen auf dem Quai markiert werden. Bei einem solchen Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen hat jede Kategorie den ihr durch das Symbol zugewiesenen Teil der Verkehrsfläche zu benützen. Der Radstreifen würde dabei voraussichtlich im asphaltierten Bereich markiert werden. Die heute den Fussgängern zur Verfügung stehende Fläche würde dadurch massiv eingeschränkt. Insbesondere bei den engeren Abschnitten im Bereich des Luzerner-Quais ist eine solche Einschränkung nicht akzeptabel. Durch Zulassung des Radverkehrs in nur eine Fahrrichtung könnten zwar die Einschränkungen für den Fussverkehr reduziert werden, eine solche Lösung würde aber bei den zu Fuss gehenden Personen wie bei den Radfahrenden kaum auf Verständnis und Akzeptanz stossen. Das Gleiche gilt für eine Zulassung nur bis zum Carl-Spitteler-Quai.

Variante 5

Bei der Variante 5 erfolgt die Öffnung für den Radverkehr ohne spezielle Flächenzuteilung. Der Quai würde als gemeinsamer Rad- und Fussweg signalisiert. Das heisst, der gesamte Quai steht sowohl den zu Fuss Gehenden wie auch dem Radverkehr zur Verfügung. Gemäss Signalisationsverordnung haben dabei die Radfahrenden auf Fussgänger Rücksicht zu nehmen und, wo die Sicherheit es erfordert, diese zu warnen sowie nötigenfalls anzuhalten. Die Fahrradfahrenden sind verpflichtet, den gemeinsamen Rad- und Gehweg zu benützen. Da jedoch entlang dem Schweizerhofquai und der Haldenstrasse auch Radstreifen vorhanden

sind, ist der Velofahrer und die Velofahrerin in der Routenwahl frei. Ein Nachteil dieser Signalisation – wie auch der vorangehenden – ist, dass eventuelle Ausnahmen, wie die Zulassung für öffentliche Dienste, womöglich nicht signalisiert werden können.

Variante 6

Mit der Signalisation Fussgängerzone wird eine Zone angezeigt, die den Fussgängern vorbehalten ist. Wird auf einer Zusatztafel beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, wie beispielsweise der Radverkehr, darf höchstens im Schritt-Tempo gefahren werden. Die Fahrzeugführer müssen den Fussgängern den Vortritt gewähren. Damit besteht rechtlich eine klare Absicherung zu Gunsten des Fussverkehrs. Das Schritt-Tempo ist jedoch nicht durchsetzbar, wie die Erfahrung in Fussgängerzonen zeigt. Aufgrund von vorliegenden Forschungsergebnissen über die Verträglichkeit von Fahrrad und Fussgänger auf gemeinsamen Verkehrsflächen sowie gemachten Erfahrungen in Luzern und anderen Städten wäre eine Lösung gemäss Varianten 5 und 6 aus verkehrlicher Sicht beurteilt machbar. Bei allen Varianten ist jedoch die Einführung von und in die Strasse an beiden Enden der Radverkehrsanlage problematisch. Es besteht die Gefahr, dass Velofahrende in Richtung Stadtzentrum auf dem Trottoir der Seebrücke und des Bahnhofplatzes weiterfahren. Um stadteinwärts auf den Quai zu kommen, muss die Strasse gequert werden, was zu einem zusätzlichen Gefahrenpotenzial führt.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass der Fahrradverkehr in Fussgängeranlagen nicht unbedacht zugelassen werden soll, sondern nur dort, wo der Nutzen für den Zweiradverkehr gross und die Nachteile für den Fussverkehr zumutbar sind. Im Bereich Schweizerhofquai wurde mit den provisorischen Massnahmen dem Sicherheitsbedürfnis der Radfahrenden Rechnung getragen. Entlang der Haldenstrasse sind Radstreifen markiert. Damit besteht für städtische Verhältnisse eine relativ sichere Radwegverbindung. Die Öffnung des Quais wäre zwar für den Radverkehr attraktiv, ist aber aus verkehrsrelevanten Überlegungen nicht zwingend notwendig. Der Stadtrat ist daher der Meinung, dass der Quai als Erholungs- und Flanierzone prioritär dem Fussverkehr vorbehalten sein soll. Insbesondere soll die Möglichkeit für kleinere Kinder, sich frei zu bewegen, bestehen bleiben. Eine Öffnung für den Radverkehr wird abgelehnt. Der Stadtrat ist auch nicht bereit, Missachtungen des Fahrverbotes zu tolerieren. Rechtsverletzungen werden mit verhältnismässigen Mitteln, d. h. durch sporadische Kontrollen, geahndet. Dies gilt übrigens auch bei illegal parkierten Fahrzeugen auf den Radstreifen der Haldenstrasse. Im Postulat wird gesagt, dass das Verbot faktisch nicht durchgesetzt werden könne, da der Kontrolltätigkeit auf dem Quai keine prioritäre Bedeutung beigemessen wird. Dazu ist festzuhalten, dass mit den bestehenden Polizeimitteln nie alle Rechtsverletzungen im Strassenverkehr geahndet werden können. Dies gilt für das Falschparkieren genauso wie für das Nichteinhalten der Tempolimiten oder das illegale Radfahren auf dem Quai. Die Polizei versucht aber, ihre zur Verfügung stehenden Mittel für Kontrollen möglichst optimal einzusetzen. Die Prioritäten werden dabei unter anderem auch aufgrund des möglichen

Gefahrenpotenzials einer Überschreitung festgelegt. Dass dabei das illegale Radfahren auf dem Quai nicht oberste Priorität besitzt, ist nahe liegend.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 891 vom 20. August 2003



Signalisation in Villeneuve, Genfersee

